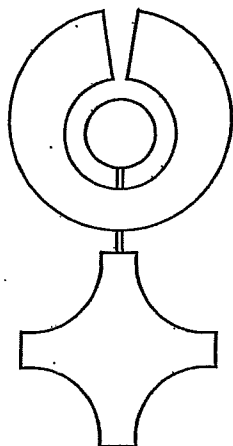


**Pfarreirat
St. Antonius
Wallisellen**



**Statuten
2012**



Statuten

1. Rechtliche Grundlagen

¹ Die vorliegenden Statuten des katholischen Pfarreirats der Pfarrei St. Antonius, Wallisellen, basieren auf dem "Rahmenstatut für Pfarreiräte im Bistum Chur" vom 15. März 2006 und ergänzen diese. Wo nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Rahmenstatuts sowie Artikel 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Aufgaben und Zweck

¹ Der Pfarreirat steht im Dienste der Seelsorge. Er berät und unterstützt die in der Seelsorge hauptberuflich angestellten Personen und ist Bindeglied zwischen Angehörigen der Pfarrei bzw. Kirchgemeinde und dem Seelsorgeteam.

² Der Pfarreirat wirkt initiativ in den Pfarreiaufgaben mit. Er organisiert Pfarreiaktivitäten in der Regel nicht selbst, sondern koordiniert sie. Dabei strebt er einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Wünschen und Anliegen der Pfarreimitglieder an. Er nimmt ihre Interessen wahr und ist deren Ansprechpartner. Treten in diesem Zusammenhang Probleme oder Konflikte auf, versucht er zu vermitteln und zusammen mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

³ Der Pfarreirat pflegt die Zusammenarbeit mit dem Pfarreirat der Pfarrei St. Michael Dietlikon/Wangen-Brüttisellen.

⁴ Der Pfarreirat fördert die ökumenische Zusammenarbeit.

⁵ Mitglieder des Pfarreirates sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein. Ebenso sollen sie in der Personal-, Bau- und Betriebskommission mitwirken können.

⁶ Den Mitgliedern des Pfarreirats wird empfohlen, von kirchlich orientierten Aus- und Weiterbildungsangeboten Gebrauch zu machen.

3. Zusammensetzung

¹ Der Pfarreirat umfasst mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder. Er setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen und aus gewählten Mitgliedern zusammen.

² Mitglied von Amtes wegen ist die Pfarreileitung. Diese ist auch für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich. Die Leitung des Pfarreirates obliegt dem Pfarrer/ Pfarreibeauftragten der Pfarrei St. Antonius Wallisellen. Er kann jedoch die Leitung an ein anderes Mitglied des Pfarreirates delegieren.

³ Durch die gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat die Pfarrei nach Geschlecht und Alter spiegeln und den örtlichen Verhältnissen gerecht werden.

4. Organisation

4.1 Sitzungen

¹ Der Vorsitzende bereitet die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.

² Es wird ein Protokoll geführt und an die Mitglieder verteilt. Eine Kopie geht an das Präsidium der Kirchenpflege.

³ Für die verschiedenen Aufgaben sind nach Möglichkeit Ressortverantwortliche vorzusehen.

⁴ Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden als Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der

Pfarrer bzw. der/die Pfarreibeauftragte den Stichtentscheid. Die Minderheit darf nicht gegen ihr Gewissen zur Ausführung verpflichtet werden. Ansonsten ist der gesamte Pfarreirat solidarisch verantwortlich für die Umsetzung seiner Beschlüsse.

⁵ Ist kein Entscheid möglich oder treten Konflikte auf, die nicht intern geregelt werden können, kann eine weitere Instanz beigezogen werden. Diese Instanz sind in erster Linie der innerkirchliche Vorgesetzte des leitenden Seelsorgers der Pfarrei St. Antonius Wallisellen und die Pfarreiversammlung, aber auch, die Fachstelle für kirchliche Gemeindeberatung und Supervision.

⁵ Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind mindestens vier Sitzungen im Jahr vorzusehen. Inhalt und Ablauf dieser Sitzungen sind vertraulich. Die Gemeindeleitung oder ein Drittel der Ratsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4.2 Arbeitsgruppen / Delegationen

¹ Wenn es notwendig erscheint, bildet der Pfarreirat Arbeitsgruppen ad hoc, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

² Zur Mitarbeit in Ressorts oder Arbeitsgruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.

³ Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.

4.3 Pfarreiversammlung

¹ Die ordentliche Pfarreiversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Dazu werden alle Mitglieder der Pfarrei frühzeitig durch Publikation im Forum und am Anschlag vor der Kirche eingeladen.

² Aus aktuellem Anlass kann der Pfarreirat auch zu ausserordentlichen Versammlungen einladen.

³ Die Pfarreiversammlung wählt oder bestätigt die Mitglieder des Pfarreirats.

⁴ Die Pfarreiversammlung genehmigt und ändert die Statuten des Pfarreirats mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ An der Pfarreiversammlung stimm- und wahlberechtigt sind alle in der Pfarrei St. Antonius wohnhaften Pfarreimitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit.

⁶ Der Pfarreirat informiert an der Versammlung über wichtige Entscheidungen und Arbeiten im Pfarreirat.

5. Wahlen und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Pfarreirats werden in offener Wahl an der Pfarreiversammlung mit einfachen Mehr gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und kann durch Wiederwahl auf maximal 9 Jahre verlängert werden.

² Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder der Pfarrei St. Antonius unabhängig von der Staatszugehörigkeit. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

³ Die Pfarreiversammlung kann der Pfarrei nahestehenden Personen durch einfaches Mehr ein, für die aktuelle Versammlung geltendes, Wahl- und Stimmrecht erteilen.

⁴ Der Wahltermin sowie weitere Informationen zum Wahlverfahren sind mindestens zwei Monate im Voraus in den Gottesdiensten, im Forum und am Anschlag vor der Kirche bekannt zu geben.

⁵ Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidierenden voraus. Sie sind bis 10 Tage vor der Wahl im Pfarreisekretariat zu deponieren.

⁶ Die Liste der Kandidierenden wird spätestens am Samstag vor der Wahl am Anschlag vor der Kirche bekannt gegeben.

⁷ Stellen sich mehr Kandidaten zu Wahl als Sitze zu besetzen sind, gelten die Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Nichterreichen der Mindestzahl der Mitglieder entscheidet die Pfarreiversammlung über das weitere Vorgehen.

⁸ Nach der Wahl konstituiert sich der Pfarreirat selbst.

⁹ Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus dem Rat aus, kann der Pfarreirat für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder wählen. Diese werden an der nächsten Pfarreiversammlung bestätigt.

6. Statuten

¹ Der Pfarreirat erarbeitet und ändert Statuten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

² Die von der Pfarreiversammlung genehmigten Statuten treten nach Annahme durch die Pfarreileitung und Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft.

³ Die Statuten sind nach allfälligen Änderungen des Rahmenstatuts des Bistums Chur entsprechend anzupassen. Sie bedürfen wieder der Genehmigung durch die Pfarreiversammlung.

7. Kommunikation mit der Pfarrei

¹ Der Pfarreirat steht im Dienst der Pfarrei. Er berichtet über seine Arbeit mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form (z.B. im Pfarrblatt, an Pfarreiversammlungen, im Internet).

² Pfarreiräte haben Vorbildfunktion und nehmen aktiv am Pfarreileben teil.

8. Finanzen

¹ Die Mitarbeit im Pfarreirat, in Ressorts oder Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Spesen und besondere Auslagen, der Mitglieder, der Arbeitsgruppen und der Ausschüsse werden von der Kirchgemeinde vergütet.

² Für diese Auslagen ist mit der Kirchenpflege ein Budget zu erstellen.

9. Konflikte

¹ In Konfliktsituationen kann der Generalvikar angerufen werden. Begleitend können auch externe Fachpersonen (Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater und andere geeignete Personen) zur Lösung des Konfliktes beigezogen werden.

² In schwierigen Situationen kann der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

10. Pfarrvakanz

¹ Bei einer Pfarreileitungsvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter. Die neue Pfarreileitung wird den Rat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen. Die neue Leitung kann den bestehenden Rat neu konstituieren. Gegebenenfalls soll aber auf ihren Wunsch, einen neuen Rat zu bilden, Rücksicht genommen werden.

11. Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten treten mit der Unterzeichnung von Pfarreileitung und Generalvikar in Kraft.

Wallisellen,

M. März 2012

Pfarreileitung:

Oliver Wupper-Schweers
Oliver Wupper-Schweers, Pfarrenbeauftragter



Generalvikar:

Zürich, 26. März 2012

And Amm

